Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Greifswald

an die Einrichtungen i.S.d. §§ 41 Abs. 1 und 43 Abs. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) um die weitere Ausbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019) zu unterbinden.

1. Die Einrichtungen i.S.d. §§ 41 Abs. 1 und 43 Abs. 1 SGB XI im Landkreis Vorpommern-Greifswald haben neben den allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen zusätzlich die besonderen, vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten. Die entsprechenden Maßnahmen sind unter folgender Internetadresse abrufbar: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfohlene_Schutzma%C3%9Fnahmen.html.

   Die Einrichtungen i.S.d. §§ 41 Abs. 1 und 43 Abs. 1 SGB XI im Landkreis Vorpommern-Greifswald haben sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter den Dienst nur mit entsprechenden Schutzmaßnahmen versehen, insbesondere sind Mund-Nasenschutz und Schutzhandschuhe zu tragen.

2. Alle Mitarbeiter der Einrichtungen i.S.d. §§ 41 Abs. 1 und 43 Abs. 1 SGB XI im Landkreis Vorpommern-Greifswald haben ein Beobachtungstagebuch über den eigenen Gesundheitszustand zu führen.

3. In den Einrichtungen i.S.d. §§ 41 Abs. 1 SGB XI (teilstationäre Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege) im Landkreis Vorpommern-Greifswald dürfen die Pflegebedürftigen nur unter Beachtung aller erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen (siehe Ziffer I.) betreut werden. Sie dürfen zudem nur in Räumlichkeiten gepflegt werden, die einen Abstand von 2 m zwischen den jeweiligen Personen ermöglichen.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis zum 19.04.2020 befristet.

5. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Den Einrichtungen i.S.d. §§ 41 Abs. 1 SGB XI wird dringend nahegelegt den Pflegebetrieb so zu gestalten, dass möglichst wenige Pflegebedürftige zeitgleich gepflegt werden aber sichergestellt ist, dass im Einzelfall alle dringend notwendigen pflegerischen Bedarfe abgedeckt sind.

Begründung

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald sind (Stand: 26.03.2020) bereits 36 Infektionsfälle amtlich bekannt geworden. Insgesamt spitzt sich die Situation deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern zu; mittlerweile gibt es (RKI Stand: 27.03.2020) 42.288 amtlich bekannt gewordene Fälle, in Mecklenburg-Vorpommern 259 Fälle, deutschlandweit 253 Todesfälle. Am 11.03.2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation WHO den Ausbruch der Atemwegserkrankung COVID-19 zur Pandemie.

Auf Grund des vorherrschenden Übertragungsweges von SARS-CoV-2, der Tröpfcheninfektion, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei zeigen die epidemiologischen Daten, dass es bei Zusammenkünften unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen kann. Daher zählen neben der Einhaltung hygienischer Maßnahmen die Vermeidung oder zumindest die Reduzierung sozialer Kontakte zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Viele der derzeitigen Anstrengungen auf Bundes- und Landesebene zielen daher in erster Linie darauf ab, die Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus durch Begrenzung der sozialen Kontakte so weit wie möglich zu verzögern.

Um das oben genannte Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, dass Einrichtungen i.S.d. §§ 41 Abs. 1 und 43 Abs. 1 SGB XI im Landkreis Vorpommern-Greifswald einheitlich und nach verbindlichen Vorgaben handeln. Diese Allgemeinverfügung enthält hierzu einheitliche und verbindliche Regeln zur Einhaltung von allgemeinen und besonderen Infektionsschutzmaßnahmen.

Zugleich verpflichtet die Allgemeinverfügung die Mitarbeiter der Einrichtungen i.S.d. §§ 41 Abs. 1 und 43 Abs. 1 SGB XI im Landkreis Vorpommern-Greifswald dazu über ihren Gesundheitszustand eine Beobachtungstagebuch zu führen.

Die Maßnahmen nach Nr. 1 und 3 finden ihre Ermächtigungsgrundlage in den §§ 16 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Die Ermächtigungsgrundlage der Maßnahme nach Nr. 2 findet sich in §§ 28 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 IfSG.

Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Abzuwägen sind die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz der medizinischen Versorgungssysteme) mit den Interessen Einrichtungen i.S.d. §§ 41 Abs. 1 und 43 Abs. 1 SGB XI im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko der Infektion bisher nicht betroffener Personen einzudämmen. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass strenge Infektionsschutzmaßnahmen angeordnete werden.

Die Anordnung an die Mitarbeiter der Einrichtungen i.S.d. §§ 41 Abs. 1 und 43 Abs. 1 SGB XI im Landkreis Vorpommern-Greifswald zum Führen eines persönlichen Beobachtungstagebuchs über den eigenen Gesundheitszustand dient der schnellen Erkennbarkeit eventueller Erkrankungen und damit der effektiven Reaktion auf Ansteckungen mit COVID-19.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz, höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. In Anbetracht der hohen Virulenz und der Gefährlichkeit von COVID-19 müssen wirtschaftliche und private Interessen der Einrichtungen i.S.d. §§ 41 Abs. 1 und 43 Abs. 1 SGB XI im Landkreis Vorpommern-Greifswald zurückstehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung, gemäß §§ 28 Abs.

3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung. Diese Allgemeinverfügung muss auch dann befolgt werden, wenn sie mit einem Rechtsmittel angefochten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald einzulegen.

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise durch das Gericht angeordnet werden. Der Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, zu stellen.

Hinweis:
Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Greifswald, 30.03.2020

LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD
Siegel
100

Michael Sack
Landrat